

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 12

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Dezbr. 1930

Welche Ansprüche verjähren 1930?

Neulich kam ein Kollege ins Sekretariat und fragte, ob sein Anspruch auf Urlaub aus dem Jahre 1928 verjährt sei. Wie alles auf der Erde einmal ein Ende hat, so erlischt eines schönen Tages auch der Rechtsanspruch. Er stirbt sozusagen infolge Alters. Welche Ansprüche verjähren mit dem 31. Dezember 1930? Wie lange dauert überhaupt die Verjährung eines Anspruches? Wann verjähren Ansprüche auf Krankengeld, Unfall- und Invalidenrente?

Was man im täglichen Leben an Ansprüchen erwirbt, verjährt im allgemeinen in zwei Jahren, also z. B. die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren oder Ausführung von Arbeiten für den Haushalt des Schuldners, auch Ansprüche der Schiffer, Lohnkutscher und Boten auf Fahrgeld, Fracht oder Botenlohn, der Gastwirte und derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten. Die Ansprüche der Gehalts- und Lohnempfänger erlöschen ebenfalls infolge Verjährung nach zwei Jahren; denn die Bestimmung lautet:

In zwei Jahren verjähren die Ansprüche derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten (Arbeitgeber) wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse; der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse; der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestimmten Auslagen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch die Ansprüche der Ärzte und Rechtsanwälte nach zwei Jahren erlöschen. Ansprüche auf Mietzins verjähren in vier Jahren, die Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen in drei Jahren, der Ersatzanspruch aus Miete und Leihe in sechs Monaten. Dagegen verjähren Ansprüche aus rechtskräftigen Urteilen, aus vollstreckbaren Vergleichen und Urkunden in 30 Jahren.

Wann beginnt aber die Verjährung und wann ist sie vollendet? Bei dem eingangs erwähnten Kollegen war der Urlaubsanspruch mit dem 1. Oktober 1928 entstanden. Der tarifliche Arbeitsvertrag enthielt keine Ausschlussfrist oder Verjährungsbestimmung. Dann sollte man annehmen, daß die Verjährung mit der Entstehung des Anspruches beginnt, also mit dem 1. Oktober 1928, und mit dem 30. September 1930 vollendet ist. Das ist aber falsch; denn die Verjährung der meisten obengenannten Ansprüche beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, also in unserem Beispiel mit dem 31. Dezember 1928. Die Verjährung ist also erst mit dem 31. Dezember 1930 vollendet. Wenn keine weiteren arbeitsrechtlichen Einwendungen vorliegen, kann der Kollege jetzt noch seinen Urlaubsanspruch aus dem Jahre 1928 geltend machen. Das darf aber nicht dahin führen, daß man die Geltendmachung tariflicher Ansprüche auf spätere Zeiten verschiebt. Bei dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung kann der Arbeitgeber schon nach nicht allzu langer Zeit nämlich einwenden, der Arbeitnehmer habe z. B. auf seinen Tariflohn verzichtet. Bekanntlich hat das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß ein nachträglicher Verzicht auf den Tariflohn möglich und auch rechtswirksam sein kann. Also Vorsicht! Am besten ist es immer, seine Ansprüche gleich nach Fälligkeit geltend zu machen; denn wenn auch der Arbeitgeber nicht gleich zahlen sollte, so hat doch der Arbeitnehmer der untertariflichen Bezahlung widersprochen und damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er nicht beabsichtigt, auf den Tariflohn zu verzichten.

Welche Wirkung hat die Verjährung? Angenommen, ein Kohlenhändler verklagt im Januar 1931 seinen Kunden auf Bezahlung von 30 Zentner Kohlen, die er im Oktober 1928 geliefert hat. Der Kohlenhändler hat vergessen oder unterlassen, seinem Kunden eine Rechnung oder Mahnung zu senden. Im Termin vor dem Amtsgericht vergißt der Kunde, die Verjährung geltend zu machen. Dann wird er verurteilt und muß bezahlen. Was ich also sagen will, ist folgendes: ob die Einrede der Verjährung geltend gemacht werden kann, ist nicht etwa von Amis wegen zu prüfen. Vielmehr muß derjenige, der die Erfüllung des gegnerischen Anspruches verweigern will, die Verjährung im Termin geltend machen. Und noch ein zweiter Fall angenommen, der Kunde bezahlt im Januar 1931 die Schuld für die Kohlen, die er im Oktober 1928 geliefert bekommen hat, ohne daß bis Dezember 1930 eine Stundung, eine Anerkennung, eine Rechnung oder Mahnung erfolgt ist. Nachdem er bezahlt hat, besinnt er sich hinterher auf die Einrede der Verjährung und verlangt das Geld zurück. Damit wird er aber keinen Erfolg haben; denn das Gesetz bestimmt in § 222 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist. Das gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis, sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten“. Was also bedeutet danach nun die Verjährung? Das Gesetz gibt darauf Antwort, indem es erklärt: „Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern“.

Aber das geht nicht immer alles so glatt. Wohl kommt es ziemlich häufig vor, daß Schulden erst nach mehr als zwei Jahren bezahlt werden. Trotzdem aber sind sie noch längst nicht verjährt. Wie kommt das? Weil die Verjährung gehemmt oder unterbrochen werden kann und in diesen Fällen auch worden ist. Wenn der Gläubiger dem Schuldner z. B. die Schuld stundet oder wenn der Schuldner aus irgendeinem anderen Grunde zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist, dann ist die Verjährung gehemmt. Das kommt in der Praxis oft vor. In unserem Beispiel soll der Kohlenhändler dem Schuldner die Bezahlung auf ein halbes Jahr gestundet haben. Dann wird dieses halbe Jahr in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet. Die Verjährung ist dann erst mit Ablauf des 30. Juni 1931 vollendet. Oder aber ein Arbeitgeber hat noch rückständigen Lohn im Betrage von 460 M zu zahlen. Er kann nicht, weil das Geschäft zurzeit schlecht geht. Er vereinbart mit dem Arbeitnehmer, daß die Summe auf ein halbes Jahr gestundet werden soll. Auch dieses halbe Jahr wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. „Der Zeitraum“, so bestimmt das Gesetz in § 205 des Bürgerlichen Gesetzbuches, „während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.“ Aber es kann auch der Fall eintreten, daß die Verjährung unterbrochen wird. Das ist etwas anderes als Hemmung; denn nach der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen. Z. B. der Schuldner zahlt nach einem Jahr dem Kohlenhändler eine Abschlagszahlung von 10 M, oder er zahlt ihm Zinsen, leistet ihm eine Sicherheit oder erkennt in anderer Weise nach einem Jahr seine Verbindlichkeit an. Dann beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen. So bestimmt das Gesetz: „Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch in anderer Weise anerkennt. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen“. Unterbrochen wird die Verjährung auch durch Klageerhebung, die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Wahr-

verfahren, die Anmeldung des Anspruches im Konkurse, die Vornahme einer Vollstreckungshandlung, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung usw. Im übrigen kann die Verjährung durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch erschwert werden. Dagegen ist eine Erleichterung der Verjährung zulässig, insbesondere eine Abkürzung der Verjährungsfrist.

Wie kann sich der Arbeitnehmer gegen eine Verjährung seiner Ansprüche schützen? Soweit es sich um die oben angegebenen Ansprüche handelt, ist es am günstigsten für ihn, wenn er die Verjährung z. B. seines Urlaubs- oder Lohnanspruches unterbricht; denn nach der Unterbrechung beginnt die volle Verjährungsfrist neu zu laufen. Der Arbeitnehmer schützt sich also am besten, wenn er sich eine Abschlagszahlung geben läßt. Oder indem er sich Zinsen zahlen, Sicherheit leisten oder die Schuld in anderer Weise anerkennen läßt. Am günstigsten bleibt die Klageerhebung und Ermirkung eines Urteils; denn die Ansprüche aus einem Urteil verjähren erst nach 30 Jahren.

Wann verjähren Ansprüche aus der Sozialversicherung? Auch hier liegen besondere Vorschriften vor. Rückständige Beiträge zur Krankenkasse z. B. verjähren in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, wenn sie nicht absichtlich hinterzogen sind. Wer zu Unrecht Beiträge entrichtet oder zu hohe Beiträge geleistet hat, hat einen Anspruch auf Rückersatzung. Dieser Anspruch verjährt in 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden sind. Anders ist es, wenn in der Invalidenversicherung in der irrümlichen Annahme der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind. Der Versicherte kann die Beiträge binnen 10 Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon eine Rente rechtskräftig bewilligt worden ist und die Marken nicht in betrügerischer Absicht verwendet worden sind. Der Arbeitgeber kann in solchen Fällen die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn vom Arbeitnehmer ihm der Wert seines Anteils erstattet ist oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen sind. Bloße Mahnungen und Vorhaltungen unterbrechen die Verjährung nicht, vorbehaltlich der Ausnahme des § 1444 der Reichsversicherungsordnung, wenn es sich um rückständige Beiträge handelt.

Wichtig ist ferner: der Anspruch auf die Unfall- oder Invalidenrente verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit. Was heißt das? Zunächst muß also einmal der Anspruch entstanden sein. In der Invalidenversicherung gehört zur Entstehung des Anspruchs auf Invalidenrente z. B. Eintritt der Invalidität, Erfüllung der Wartezeit, Aufrechterhaltung der Anwartschaft und Stellung des Antrages. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird die Rente fällig. Innerhalb von vier Jahren verjährt dieser Anspruch auf die Rente. Bei der Unfallversicherung muß ebenfalls der Anspruch auf Entschädigung angemeldet und fällig gewesen sein, ehe die Verjährungsfrist beginnen kann. Anders in der Krankenversicherung: die Ansprüche auf die Leistungen der Krankenkassen verjähren in zwei Jahren nach dem Tage der Entstehung. Aber auch in der Arbeitslosenversicherung gibt es Verjährung und Ausschlussfristen. Der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den sie bewilligt worden ist, drei Monate verstrichen sind. Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung verjähren in einem Jahr.

Die Bewegung der Kleinhandelspreise in verschiedenen Ländern

Wegen der Bedeutung der Kleinhandelspreise für die Ermittlung der Lebenshaltung der breiten Bevölkerungsschichten hat das Internationale Arbeitsamt schon seit Jahren Kleinhandelspreise veröffentlicht. Diese beruhen auf den amtlichen Erhebungen, die in den einzelnen Ländern vorgenommen werden. In den letzten Jahren sind diese Erhebungsmethoden in vielfacher Hinsicht verändert worden, so daß der Vergleichswert der Kleinhandelspreise zwar gestiegen aber in mancher Hinsicht noch nicht vorbehaltlos ist. Bevor die Kleinhandelspreise ermittelt und für internationale Vergleichszwecke zusammengestellt werden, verstreicht immer ein gewisser Zeitraum, den das Internationale Arbeitsamt möglichst zu verkürzen sucht. Jetzt hat es die internationalen Kleinhandelspreise nach ihrem Stand vom Juli dieses Jahres veröffentlicht, die, verglichen mit den Zahlen vom Januar dieses Jahres, einen interessanten Ueberblick über die Bewegung der Kleinhandelspreise während der Weltwirtschaftskrise vermitteln.

In der nachstehenden Uebersicht sind die in Landeswährung angegebenen Preise in Mark umgerechnet worden. Diese Uebersicht beschränkt sich auf 5 Länder, während die eigentliche Statistik 13 Länder enthält. Auch sind nur eine Reihe von Ver-

brauchsposten, und zwar insgesamt 12, angeführt worden, während die Statistik des Internationalen Arbeitsamts selbst 39 verschiedene Posten umfaßt. Es sei betont, daß man aus der Höhe des Preises für einen Verbrauchsposten nicht ohne weiteres auf die Lebenshaltung schließen kann, da den einzelnen Lebensmitteln in den Haushaltungen der verschiedenen Länder eine verschiedene Bedeutung zukommt. Die Preise beziehen sich auf den Kleinhandel in den Großstädten, und zwar ist für die einzelnen Länder angegeben, wie viele Großstädte in den Vergleich einbezogen worden sind. Die Preise stellen gewogene Durchschnittsnitte dar.

Die Bewegung der Kleinhandelspreise in der Zeit von Januar bis Juli 1930

Verbrauchsgegenstände	Deutschland		Großbrit.		Ver. Staat.		Schweden		Polen		Italien	
	Jan. 1929	Juli 1930	Jan. 1929	Juli 1930	Jan. 1929	Juli 1930	Jan. 1929	Juli 1930	Jan. 1929	Juli 1930	Jan. 1929	Juli 1930
Weißbrot kg	0,81	0,8	0,42	0,39	0,81	0,82	0,90	0,91	0,46	0,46	0,44	0,44
Roggenbrot	0,42	0,41	—	—	—	—	0,76	0,72	0,21	0,17	—	—
Butter, frisch	4,06	3,32	4,24	3,39	4,84	4,98	—	—	3,54	2,26	4,27	3,79
Margarine	1,84	1,86	1,35	1,90	2,41	2,40	1,56	1,56	—	—	2,39	2,32
Rindfleisch	2,41	2,34	1,56	1,44	2,73	2,71	1,84	1,75	1,56	1,25	2,58	2,21
Schweinefleisch	2,67	2,68	0,95	0,85	—	—	3,87	1,55	1,49	2,80	3,10	3,10
Hammelfleisch	2,62	2,63	1,61	1,62	3,49	3,20	2,79	2,99	1,55	1,49	1,80	1,20
Kartoffeln	0,11	0,11	0,17	0,18	0,69	0,61	0,13	0,13	0,65	0,65	0,17	0,17
Zucker	0,62	0,61	0,53	0,47	0,57	0,52	0,47	0,41	0,76	0,76	1,70	1,44
Böhmische Ester	0,29	0,29	0,51	0,43	0,53	0,53	0,25	0,24	0,29	0,19	0,30	0,28
Eier Stück	0,18	0,12	0,24	0,24	0,22	0,1	0,17	0,09	0,14	0,07	0,15	0,09
Elektrizität . KW-Std.	0,39	0,32	—	—	0,25	0,27	0,24	0,20	0,47	—	0,35	0,40

Ein Kilogramm Weißbrot kostet also, wie aus der Uebersicht hervorgeht, in den Vereinigten Staaten etwa genau soviel wie in Deutschland. In Schweden ist es noch etwas teurer, in Großbritannien dagegen am billigsten. Die Preise in Polen und Italien sind sich beinahe gleich. Der Verbrauch von Roggenbrot hat nur in Deutschland, Schweden und Polen Bedeutung. Der schwedische Preis ist bedeutend höher, als der deutsche und der polnische liegt um die Hälfte tiefer als der deutsche Preis für Roggenbrot. Der Butterpreis ist in allen angeführten Ländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, gegenüber dem Januar gesunken. Diese Veränderung ist auf eine saisonmäßige Verbilligung der Butter im Sommer zurückzuführen. In Deutschland kostete ein Kilogramm Butter 3,32 M, in Großbritannien 3,39 M und in Italien 3,79 M. In dem letztgenannten Lande wird allerdings wenig Butter verbraucht, weil Olivenöl bevorzugt wird. Interessant ist auch die Bewegung der Fleischpreise, die überall eine sinkende Tendenz aufweisen. Am billigsten ist das Fleisch in Großbritannien. Der Preisstand des Fleisches ist in Italien etwas höher als in Deutschland. Einen wichtigen Verbrauchsgegenstand stellen auch die Kartoffeln dar, die am billigsten in Polen sind, wo sie nur 0,05 M das Kilogramm kosten, während der Preis für dieselbe Menge in Deutschland 0,11 M und in Schweden 0,13 M beträgt. Auch der italienische Preis mit 0,15 M ist noch etwas höher. Der Zucker ist in Schweden mit 0,41 M das Kilogramm am billigsten. Der Preis hat sogar gegenüber dem Januar um 0,06 M je Kilogramm nachgelassen. Dann folgen Großbritannien mit 0,47 M, die Vereinigten Staaten mit 0,52 M, Polen mit 0,76 M und Italien mit 1,44 M. Beim Zucker läßt sich überall eine deutlich spürbare Verbilligung gegenüber dem Preis vom Januar feststellen. Der Milchpreis weist in fast allen betrachteten Ländern gewisse Veränderungen nach unten auf, die mit den saisonmäßigen Milchpreisschwankungen zusammenhängen. In Deutschland, den Vereinigten Staaten und Schweden ist der Milchpreis jedoch stabil geblieben. Die Eier sind in Großbritannien mit 0,24 M am teuersten. Auch ist der Preis gegenüber dem Januar hier nicht gesunken. Am billigsten sind die Eier in Polen, wo sie nur 0,07 M kosten. Dann folgen Schweden und Italien mit 0,09 M und Deutschland mit 0,12 M das Stück. Die billigsten Strompreise haben die Vereinigten Staaten mit 27 S für die KW-Stunde, den teuersten Strompreis Polen mit 47 S.

Die Uebersichten des Internationalen Arbeitsamts lassen erkennen, daß im allgemeinen eine Senkung der Lebensmittelpreise im ersten Halbjahr 1930 zu beobachten war. Da es sich zum Teil um Lebensmittel handelt, deren Preise saisonmäßigen Schwankungen unterworfen sind, ist nicht immer erkennbar, inwieweit die Verbilligung auf die saisonmäßigen Schwankungen und inwieweit auf eine allgemeine Preissenkung im Zusammenhang mit dem allgemeinen Niedergang der Preise für Agrar-erzeugnisse zusammenhängt.

Was muß zum Jahreswechsel beachtet werden?

Mehr als sonst kommt es beim Jahreswechsel darauf an, für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verbandsgeschäfte in den einzelnen Zahlstellen Sorge zu tragen. Jede Zahlstellenverwaltung muß es deshalb als ihre Pflicht betrachten, daß

1. rechtzeitig mit der Aufstellung der Quartalsabrechnung begonnen wird und sie nach erfolgter Revision mit den dazu gehörigen Belegen an den Vorstand in Bremen gelangt;
2. alle überschüssigen Verbandsgelder ohne Verzug der Verbandskasse in Bremen zugestellt werden;
3. die gelben I-Mitgliedskarten der Invaliden und alten Mitglieder und die unterschriebenen Quittungsformulare über die ausgezahlte Invaliden- (Alters-) Unterstützung auf dem schnellsten Wege nach Bremen kommen, und
4. die Betriebsfragebogen zur Tarifstatistik, soweit das noch nicht geschehen ist, der zuständigen Gauleitung ohne weitere Verzögerung vollständig ausgefüllt übermittelt werden.

Waisengeld und Waisenrente sind zweierlei

Zu § 1259 der Reichsversicherungsordnung (RVO.) hat das Reichsversicherungsamt am 29. August 1930 folgende grundsätzliche Entscheidung getroffen:

Eine Waisenrente, die auf Grund der RVO. gewährt wird, ist hinsichtlich der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung nicht gleichbedeutend mit dem in § 112 a Abs. 1 Nr. 3 des ABAW. aufgeführten „Waisengeld“. Die Anrechnung von Waisenrenten ist vielmehr ausschließlich nach § 112 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 4 a. a. O. zu prüfen; sie setzt Personengleichheit zwischen dem Empfänger der Arbeitslosenunterstützung und dem der Rente voraus.

„Waisenrente“ und „Waisengeld“ sind nach dem Sprachgebrauch der RVO. und der in Frage kommenden beamtenrechtlichen und der sonstigen, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis regelnden Vorschriften festbestimmte Begriffe. Die Kinder der Klägerin beziehen die Waisenrente auf Grund des § 1259 der RVO., nicht etwa ein „Waisengeld“ auf Grund eines Beamten- oder Militärverhältnisses ihres verstorbenen Vaters im Sinne des § 112 a Abs. 1 Nr. 1 des ABAW.

Der Anspruch auf die Waisenrente nach § 1259 der RVO. steht, wie von keiner Seite bestritten wird, den hinterbliebenen Kindern, nicht dem überlebenden Elternteil zu. Die Waisenrenten können daher auf die Arbeitslosenunterstützung des arbeitslosen Elternteils überhaupt nicht angerechnet werden.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

- Aachen:** Das Mitgliedsbuch S. IV 46 493 Gertrud Gärtner, geb. 5. 3. 92 in ?, eingetr. 12. 10. 25. (446/134. 30.)
- Berlin:** Das Mitgliedsbuch S. A. 49 561, Elise Sassenhagen, geb. 27. 2. 08 in Stettin, eingetr. 6. 7. 29. (451/138. 30.)
Das Mitgliedsbuch S. A. 27 221, Liesbeth Gärtler, geb. 4. 4. 98 in Berlin, eingetr. 25. 10. 27. (451/138. 30.)
- Brotterode:** Das Mitgliedsbuch ? Frieda Oßmann, geb. 5. 6. 00 in Struth, eingetr. 1. 6. 21. (474/146. 30.)
Das Mitgliedsbuch Frieda Heller, geb. 22. 4. 06 in Struth, eingetr. 1. 9. 25. (474/146. 30.)
- Dresden:** Das Mitgliedsbuch S. A. 2048, Hedwig Bittrich, geb. 4. 4. 89 in N.-Cunersdorf, eingetr. 8. 6. 17. (452/139. 30.)
Das Mitgliedsbuch S. A. 40 524, Edith Greger, geb. 25. 12. 10 in Gittersee, eingetr. 30. 9. 28. (464/141. 30.)
Das Mitgliedsbuch S. A. 30 797, Ilse Wiesenhütter, geb. 13. 2. 11 in Dresden, eingetr. 24. 5. 28. (484/149. 30.)
- Heidelberg:** Das Mitgliedsbuch S. A. 18 333, Josephine Gelele, geb. 11. 9. 07 in Wieblingen, eingetr. 14. 7. 28. (453/140. 30.)
Das Mitgliedsbuch S. A. 19 114, Gretchen Hambrecht, geb. 18. 4. 06 in Kobrbaach, eingetr. 16. 10. 27. (487/152. 30.)
Das Mitgliedsbuch S. A. 42 774, Barbara Gieser, geb. 23. 6. 98 in Kirchheim, eingetr. 2. 3. 28. (472/144. 30.)
- Heilbronn:** Die Mitgliedskarte Helene Ritter, geb. 3. 3. 09 in Redargartach, eingetr. 18. 3. 29. (450/137. 30.)
- Nordhausen:** Das Mitgliedsbuch S. A. 53 695, Ida Röder, geb. 3. 2. 76 in Salza, eingetr. 19. 9. 19. (476/148. 30.)
- Oßersleben:** Das Mitgliedsbuch S. A. 27 641, Frieda Kieemann, geb. 30. 8. 91 in Oßersleben, eingetr. 25. 1. 28. (473/145. 30.)
- Trier:** Das Mitgliedsbuch S. A. 29 306, Michel Gleden, geb. 28. 5. 07 in Trier, eingetr. 13. 4. 28. (475/147. 30.)
Das Mitgliedsbuch Heinrich Scheuer, geb. 2. 3. 88 in Trier, eingetr. 2. 6. 19. (485/150. 30.)
- Wurzen:** Das Mitgliedsbuch S. 18 690, Karl Thiel, geb. 29. 6. 69 in Wanzen, eingetr. 30. 11. 18. (471/143. 30.)

Gaueinteilung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Gau 1 (Sitz Altona): Freistaaten Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg (außer Landesteil Birkenfeld); Provinz Schleswig-Holstein; Regierungsbezirke Aurich, Hannover (außer Kreis Sameln), Hildesheim (außer den Kreisen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Ilfeld, Münden, Northeim, Uslar), Lüneburg, Stade; Fürstentum Rügen (Freistaat Mecklenburg-Strelitz).

Gau 2 (Sitz Nordhausen): Freistaat Thüringen (außer Sachsen-Altenburg, Reuß jüngere Linie, Reuß ältere Linie), Regierungsbezirke Kassel (außer den Kreisen Frankenberg, Gelnhausen, Hanau, Kirchheim, Marburg, Rinteln, Schlüchtern), Erfurt; Kreise Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Ilfeld, Münden, Northeim, Uslar (Regierungsbezirk Hildesheim), Koburg (Regierungsbezirk Oberfranken).

Gau 3 (Sitz Herford): Freistaaten Lippe-Deilmold, Schaumburg-Lippe; Regierungsbezirke Minden, Münster (außer den Kreisen Ahaus, Bocholt, Koesfeld, Lüdinghausen; Recklinghausen), Osnabrück; Kreise Arnberg, Brilon, Hamm, Pippstadt, Wesche, Soest (Regierungsbezirk Arnberg), Sameln (Regierungsbezirk Hannover), Rinteln (Regierungsbezirk Kassel).

Gau 4 (Sitz Frankfurt am Main): Freistaat Hessen (außer den Kreisen Bensheim, Heppenheim); Regierungsbezirke Arnberg (außer den Kreisen Arnberg, Brilon, Hamm, Pippstadt, Wesche, Soest), Wiesbaden, Unterfranken (außer Stadt- und Bezirksamt Würzburg); Landesteil Birkenfeld (Freistaat Oldenburg); Kreise Frankenberg, Gelnhausen, Hanau, Kirchheim, Marburg, Schlüchtern (Regierungsbezirk Kassel), Ahaus, Bocholt, Koesfeld, Lüdinghausen, Recklinghausen (Regierungsbezirk Münster).

Gau 5 (Sitz Heidelberg): Freistaaten Baden (außer den Landeskommisariaten Freiburg, Konstanz und den Amtsbezirken Bühl, Oberkirch), Bayern (außer den unter Gau 2, 4 und 7 angeführten Gebieten in den Regierungsbezirken Ober- und Unterfranken), Württemberg; Kreise Bensheim, Heppenheim (Freistaat Hessen).

Gau 6 (Sitz Offenburg): Landeskommisariate Freiburg, Konstanz und Amtsbezirke Bühl, Oberkirch (Freistaat Baden).

Gau 7 (Sitz Dresden): Freistaaten Lohalt, Sachsen; Sachsen-Altenburg, Reuß jüngere Linie, Reuß ältere Linie (Freistaat Thüringen); Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg; Amtsbezirk Teuschnitz (Regierungsbezirk Oberfranken).

Gau 8 (Sitz Breslau): Provinz Schlesien; Kreis Bomst, Frauastadt (Provinz Grenzmark).

Gau 9 (Sitz Berlin): Freistaaten Danzig, Mecklenburg-Strelitz (außer Fürstentum Rügen); Provinzen Brandenburg, Grenzmark (außer den Kreisen Bomst, Frauastadt), Ostpreußen, Pommern.

Kann eine stillende Mutter Krisenunterstützung beanspruchen?

Diese Frage hat die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt in Oppeln am 28. November 1930 in einer Krisenunterstützungssache, die ein halbes Jahr zurückliegt, bejaht, indem es das Arbeitsamt in Ratibor verurteilt hat, der Tabakarbeiterin F. K. die Krisenunterstützung zu gewähren. Die Begründung der Entscheidung lautet:

Die Berufung war form- und fristgerecht und auch begründet. Klägerin hat bisher ohne Unterbrechung als Wickelmacherin in der Zigarrenfabrik gearbeitet. Sie ist dann arbeitslos geworden und hat auch Arbeitslosenunterstützung bezogen. Wenn ihr Anspruch auf Krisenunterstützung nunmehr mit der Begründung abgelehnt wird, sie sei nicht vermittlungsfähig, so erscheint dies nicht gerechtfertigt. Klägerin hat zwar eine auswärtige Beschäftigung abgelehnt, weil sie ihr 15 Wochen altes Kind hüten müsse. Damit ist aber ihre Vermittlungsfähigkeit nicht aufgehoben, denn das Gesetz sieht in § 90 selbst vor, daß auf die Versorgung der Angehörigen Rücksicht zu nehmen ist. Klägerin hat zudem ausdrücklich erklärt, daß sie jederzeit am Ort (Ratibor) Arbeit aufzunehmen willens sei. Daß dies tatsächlich der Fall ist, geht daraus hervor, daß Klägerin wieder seit 5 Monaten in fester Arbeit steht. Es kann daher nicht daran gezweifelt werden, daß Klägerin als vollvermittlungsfähige Arbeiterin im Sinne des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes anzusehen ist.

Wenn der Spruchauschuß die Krisenunterstützung aus dem Grunde verweigert hat, so ist dies nach oben Gesagtem unbegründet. Somit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die endgültig ist.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Insgesamt	Bande- ren/entf.	Materi- alsteuer	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Doppel- zientner				Wert in 100 M.	Doppel- zientner	Wert in 1000 M.			
Dezember 1929	16,48	13,64	59,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	263	33	134,3	152,6
Januar 1930	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar „	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,3
März „	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April „	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai „	19,46	20,77	56,53	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni „	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	298	38	124,5	147,6
Juli „	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611	94 660	24 763	312	47	125,1	149,3
August „	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 777	18 826	88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September „	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888	85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober „	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284	87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November „	9,74	4,90	62,63	22,73								120,1	143,5

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat Dezember bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Januar 1931 zugehicht werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 27. Dezember zu nehmen. Zahlstellen, die verkehrtlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für November entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Plön, Uetersen, Neumünster, Neuhaus, Kelling, Sandersheim, Goslar, Münchhof, Dierode, Wilsen, Celle.

Gau Nordhauen: Eisleben, Ermshwerdt, Friedrichslohra, Groß-Breitenbach, Helmershausen, Heßten, Kaltensundheim, Salzung, Zella, Fürstentagen, Duderstadt.

Gau Herzog: Löhne-Bahnhof, Hameln.

Gau Frankfurt a. M.: Alsfeld, Dillenburg, Darmstadt, König, Langenprozelten.

Gau Heidelberg: Grohhausen, Heppenheim, Landshut, Brud, Karlsruhe, Kalw, Mühlhausen, Sternensfels, Rülzheim, Neuhütten, Unterheinrieth.

Gau Dresden: Krossen, Wittweida, Mügeln, Oberottendorf, Pegau, Pirna, Wurzbach.

Gau Breslau: Militisch, Züllichau.

Gau Berlin: Kottbus, Kalau, Lübben, Sorau, Wusterhausen, Neurruppin, Stargard, Pasewalk.

Inhaltsverzeichnis „Die Vertrauensperson“, Jahrgang 1930

Abrechnungen, Fehlende	1, 4, 7, 10	Krisenunterstützung gestellt werden? In welcher Frist können Anträge auf	4, 6
Adressenveränderungen! Meldet	8	Krisenunterstützung beanspruchen? Kann eine stillende Mutter	12
Ansprüche verjähren 1930? Welche	12	Kurzarbeiterunterstützung, Verordnung über	11
Arbeitgeber, Pflichten des	6	Kurzarbeiterunterstützung und Wochenfeiertage	1
Arbeitnehmer tätig? Sind verheiratete Tabakarbeiterinnen überwiegend als	8	Lebenshaltung — Indezahlen kein Existenzminimum	4
Arbeitsamt Vor dem Schalter des	5	Literatur für Vertrauenspersonen	7
Arbeitsgerichtsgefezes, § 103 des	4	Lohnsteuerrückzahlung	1
Arbeitslosenversicherung, Ueber	2	Mitgliedsbücher u. -karten, Verlorene 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12	12
Arbeitslosenversicherung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern	11	Offenbarungseid, Abzahlungsgeschäft und	7
Arbeitsverweigerung? Beharrliche	2	Pflichtarbeit	8
Betriebsrat, Der neue	4	Polizei in Haushalt und Wohnung	8
Betriebsrat, Erlöschen der Mitgliedschaft im	2	Preisabbau, Gemeinsame Maßnahmen zum	11
Betriebsrates, Geschäftsführung des	2	Quartalsabrechnung! Denkt an die	6
Betriebsräte im Aufsichtsrat	5	Quartalsabrechnung ist fällig!	3
Betriebsräte und Aufsichtsbeamte müssen zusammen arbeiten	7	„Ratgeber“, Ein neuer	4
Betriebsvertretungen im Auslande, Gelegliche	5	„Ratgeber“, Etwas vom	5
Betriebsvertretungen, Zusammenziehung und Wahl der	1	Rechtsauskunft	2, 6
Betriebsvertretungen? Wie steht es mit den	3	Schwindler! Achtung,	9
Betriebsvertretungswahlen, Ergebnis der	7	Sonderunterstützung beträgt 75 v. H. des entgangenen Arbeitsverdienstes	6
Betriebszellen, Nationalsozialistische	11	Sonderunterstützung, Arbeitsämter und	3
Elternrenten, Ablauf der Anmeldefrist für	2	Sonderunterstützung, Grundsätzliche Entscheidung zur	11
Erwerbslosenmarken zu 5 und 10 Pfennig	3	Sonderunterstützung in Verbindung mit Krisenunterstützung	4
Erziehungsbeihilfen	2	Sonderunterstützung bei Kurzarbeit	5
Ferienrecht der Tabakarbeiter, Das	7	Sonderunterstützung im Tabakgewerbe	3
Zigarrenherstellung	7	Sonderunterstützung, Entlassungen in der Zigarettenindustrie und ..	9
Zigarettenbranche	8	Statistikkarten und Fragebogen ... 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12	12
Rauch- und Schnupftabakbranche	9	Verbandsadressen, Wichtige	1, 3, 5, 8, 10
Gauenteilung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes	12	Volkspfürsorge wissen? Was muß man von der	1
Geschäftsreflamme für Privatunternehmer	4	Waisengeld und Waisenrente sind zweierlei	12
Hausarbeit in der Tabakindustrie, Bestimmungen über	11	Warum warst du nicht organisiert?	9
Jahresbericht 1929	10	Wenn man jetzt krank oder arbeitslos wird!	9
Jahreswechsel beachtet werden? Was muß zum	12	Wohngeld und Erwerbslosigkeit	6
Invalidenrente, Ueber	1	Wohnungsbaugenossenschaften, Gewerkschaften und	4
Invalidenunterstützung, Berechnung der	2	Zahlen, Wichtige	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
Kleinhandelspreise, Bewegung der	12	Zahlstellenstempel! Benutzt den	2
Kriegsbeschädigtenfragen	5	Zigarrenherstellungsanlagen, Bekanntmachung über Einrichtung und Betrieb von	10
Krisenunterstützung, Die verschlehterte	10		